Anlage 2 zur Leistungsbeschreibung :

Muster des Stromliefervertrages

zwischen

der Gemeinde Lenningen

- nachfolgend “Auftraggeber” genannt -.

und

dem Bieter der Energieausschreibung: Lenningen S/002, der den Zuschlag erhält

- nachfolgend “EVU” genannt -.

§ 1

Liefergegenstand- und Bezugsverpflichtung

1. Der Stromliefervertrag ist ein Kaufvertrag über elektrische Energie inkl. der notwendigen Netznutzung für Durchleitung und Systemdienstleistung.

2. Er versteht sich inkl. der notwendigen Netznutzung und Messung sowie Abrechnung, die dem Auftraggeber nach den aktuell veröffentlichten und von der Bundesnetzagentur genehmigten Tarifen des jeweiligen Versorgungsnetzbetreibers gesondert ausgewiesen in Rechnung zu stellen ist.

3. Die Lieferung erfolgt frei Messeinrichtung der jeweiligen Verbrauchseinrichtungen gemäß Anlage 1 zu diesem Stromliefervertrag.

4. Das EVU stellt während des Lieferzeitraumes selbst oder mittelbar dem Auftraggeber für dessen Abnahmestellen gemäß Anlage 1 zu diesem Stromliefervertrag eine elektrische Leistung in der erforderlichen Spannungsart zur Abdeckung des Leistungsbedarfs dieser Abnahmestellen bereit.

5. Die Stromart ist Drehstrom mit einer Nennfrequenz von ca. 50 Hz.

6. Der zur Versorgung der Abnahmestellen verwandte Strom entspricht den Erklärungen zu den Erzeugungs- bzw. Bezugsquellen des Ökostromes.

7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die für die Versorgung der Abnahmestellen gelieferte elektrische Energie abzunehmen und zu bezahlen. (Gesamtbedarfsdeckungspflicht abzüglich eventueller Eigenversorgung gemäß § 10)

8. Die Lieferung erfolgt frei Lieferstelle (Abnahmestelle gemäß Anlage 1 zu diesem Stromliefervertrag).

9. Als Lieferstelle gilt, soweit im Einzelfall nichts anderes geregelt ist, die Eigentumsgrenze zwischen dem Netz des örtlichen Versorgungsnetzbetreibers und der jeweiligen Abnahmestelle.

10. Die Parteien werden die Anlage 1 zu diesem Stromliefervertrag jeweils ändern, wenn weitere Abnahmestellen des Auftraggebers (z. B. durch Neubau oder Erweiterung) neu hinzukommen oder bestehende Abnahmestellen (z. B. durch Stilllegung, Nutzungsaufgabe oder Veräußerung) wegfallen.

11. Neu hinzukommende SLP Verbrauchseinrichtungen sind unter Angabe der erforderlichen Daten vom Auftraggeber spätestens 2 Wochen vor gewünschtem Versorgungsbeginn beim Lieferanten anzumelden.

12. Neu hinzukommende RLM Verbrauchseinrichtungen sind unter Angabe der erforderlichen Daten vom Auftraggeber spätestens 2 Monate vor gewünschtem Versorgungsbeginn beim Lieferanten anzumelden.

13. Wegfallende Verbrauchseinrichtungen sind vom jeweiligen Auftraggeber unverzüglich nach Bekanntwerden des Wegfallgrundes gegenüber dem Lieferanten zu benennen.

14. Soweit der Auftraggeber bei einzelnen Abnahmestellen beabsichtigt Eigenerzeugungsanlagen zu installieren, bei denen der erzeugte Strom nicht ins öffentliche Netz eingespeist werden soll, sondern in der Liegenschaft selbst verbraucht werden soll, wird der Auftraggeber seine Planungsabsicht zur Neuerrichtung von Eigenerzeugungsanlagen dem EVU rechtzeitig vor Umsetzung der Maßnahmen (im Regelfall mindestens 6 Monate vor Inbetriebnahme der Eigenerzeugungsanlage) mitteilen.

§ 2
Durchführung der Versorgung

1. In Anlage 1 zu diesem Stromliefervertrag sind die Abnahmestellen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, aufgeführt.

2. Die Eingruppierung der Abnahmestellen richtet sich hinsichtlich des Strombezugspreises für den gesamten ausgeschriebenen Versorgungszeitraum nach der in Anlage 1 vorgenommen Aufteilung. Hinsichtlich der Netznutzung gelten die Vorgaben des jeweiligen örtlichen Netzbetreibers.

3. Das EVU kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere hinsichtlich der Netzinanspruchnahme und sonstiger Netzdienstleistungen, Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 3
Netzanschluss und Netznutzung, Anmeldung der Durchleitung

1. Der Auftraggeber hat im eigenen Namen mit dem jeweiligen Netzbetreiber die erforderlichen Netzanschlussverträge bzw. Anschlussnutzungsverträge für seine Abnahmestellen abgeschlossen. Die notwendigen Anschlusskosten für die Netzanschlusskapazität bzw. die Anmeldeleistung sind dem Netzbetreiber bereits erstattet worden. Die Netzanschlusskapazität/Anmeldeleistung ist derjenige Anteil an der Übertragungsfähigkeit des unmittelbaren Anschlusses der Abnahmestelle an das Netz und des vorgeschalteten Netzes, der für die Übertragung elektrischer Energie an die Abnahmestelle des Auftraggebers zur Verfügung steht.

2. Die zu treffenden Regelungen insbesondere die Anmeldung zur Nutzung der Netze obliegen dem EVU (Auftragnehmer) und sind Leistung des EVU. Das EVU schließt entsprechende Lieferantenrahmenverträge mit dem jeweiligen Netzbetreiber.

3. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung – NAV). Der Auftragnehmer ist in diesem Fall von seiner Leistungspflicht befreit. § 17 NAV bleibt hiervon unberührt.

   Im Übrigen haftet der Auftragnehmer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Für eine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. **Sofern der Teilnehmer kommunalrabattberechtigt ist:** Das EVU zeigt zusammen mit der Vollmacht beim VNB an, dass der Vollmachtgeber (Teilnehmer) kommunalrabattberechtigt ist. Das EVU klärt bei Anmeldung mit dem VNB, ob dieser den Kommunalrabatt über das EVU oder direkt mit dem Teilnehmer (der konzessionsgebenden Kommune) abrechnen wird. Das Ergebnis der Klärung teilt es dem Teilnehmer unverzüglich mit. Soweit der VNB den Kommunalrabatt nicht direkt an den Teilnehmer auskehrt und stattdessen rabattierte Netznutzungsentgelte in Rechnung stellt, ist das EVU ist verpflichtet den vom VNB gewährten Kommunalrabatt für die NNE im Rahmen seiner Rechnung auszuweisen und in voller Höhe an den Vollmachtmachtgeber weiterzugeben. Entsprechendes gilt, wenn der VNB den Kommunalrabatt als (jährliche) Einmalzahlung an das EVU auskehrt. In diesem Fall ist das EVU verpflichtet den Rabattbetrag in voller Höhe an den Teilnehmer weiterzuleiten.

§ 4
Messungen

1. Der vom Teilnehmer an der Entnahmestelle entnommene Strom wird durch Messeinrichtungen festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen und die nur unter Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften verwendet werden dürfen. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen ist Aufgabe des Messstellenbetreibers.

2. Messstellenbetreiber im Sinne von Ziffer 1 ist der grundzuständige Messstellenbetreibers, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 5 oder § 6 des Gesetzes über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz - MsbG) getroffen worden ist.

3. Die Erfassung der Leistungs- und Verbrauchsdaten erfolgt mit den vorhandenen Messeinrichtungen, sofern durch den Netzbetreiber keine anderen, als die vorhandenen Messeinrichtungen gefordert werden.

4. Wünscht das EVU über die Vorgaben des Netzbetreibers hinaus die Installation von zusätzlichen Zählern / Messeinrichtungen, so ist es berechtigt, diese auf eigene Kosten zu installieren. Der Teilnehmer wird dem EVU auf Wunsch die Einrichtung eines Telefonanschlusses in räumlicher Nähe zur Messeinrichtung gestatten. Das EVU trägt die Kosten für Installation und Betrieb des Telefonanschlusses. Nach Ablauf der Laufzeit dieses Vertrages hat das EVU auf Verlangen des Teilnehmers die zusätzlich errichteten Zähler / Messeinrichtungen sowie Telefonanschlüsse auf eigene Kosten wieder zu entfernen.

§ 5
Strompreis

Hinsichtlich des Strompreises gelten die Vorgaben in Nr. 8 der Leistungsbeschreibung.

Für die Abnahmestellen wird folgender Preis für Energie und Dienstleistung festgesetzt:

Nettopreis für Strom und Dienstleistung für die Abnahmestellen der Preisgruppe **SLP**:

Nettopreis für Strom und Dienstleistung für Abnahmestellen der Preisgruppe **SLP**	_,_ _ _ _ Cent/kWh

Nettopreis für Strom und Dienstleistung für die Abnahmestellen der Preisgruppe **RLM**:

Nettopreis für Strom und Dienstleistung für Abnahmestellen der Preisgruppe **RLM**	_,_ _ _ _ Cent/kWh

Nettopreis für Strom und Dienstleistung für die Abnahmestellen der Preisgruppe Straßenbeleuchtung und Ampelanlagen **SBL**:

Nettopreis für Strom und Dienstleistung für Abnahmestellen der Preisgruppe **SBL**	_,_ _ _ _ Cent/kWh

Nettopreis für Strom und Dienstleistung für die Abnahmestellen der Preisgruppe Heizstrom:

Nettopreis für Strom und Dienstleistung für Abnahmestellen der Preisgruppe **Heizstrom**	_,_ _ _ _ Cent/kWh

Zusätzlich zu dem vorstehenden Festpreis für die Energie und Dienstleistung werden die in 8.1 der Leistungsbeschreibung aufgeführten Preisbestandteile nach den dort festgesetzten Regeln durch das EVU vom Teilnehmer erhoben und in der Rechnung einzeln ausgewiesen.

§ 6

Datenabgleich nach Zuschlagserteilung, Anmeldung beim VNB

Das EVU hat die Pflicht, unverzüglich nach Zuschlagserteilung die Daten in den einzelnen Datenerfassungsbögen auf Vollständigkeit und Geeignetheit für die Anmeldung der Versorgung beim VNB zu prüfen und Unstimmigkeiten ggf. in Zusammenarbeit mit der ausschreibenden Stelle zu klären.

Wenn die Anmeldung von Abnahmestellen beim VNB dennoch fehlschlägt, ist der Auftraggeber unverzüglich vom EVU davon zu informieren. Das EVU hat in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber nach gemeinsamer Beseitigung der Anmeldungshindernisse unverzüglich eine Neuanmeldung zum nächstmöglichen Zeitpunkt vornehmen.

§ 7

Zählerstandermittlung

Der Verbrauch bei RLM Abnahmestellen wird vom VNB monatlich ermittelt.

Bei nicht RLM Abnahmestellen gilt: Die Auftraggeber haben in einer gesonderten Erklärung die dem EVU vorliegt erklärt, ob die Zählerstandermittlung der nicht RLM Abnahmestellen durch Selbstablesung zum Kalenderjahresende oder roulierend erfolgend soll.

Liegt eine solche Erklärung nicht vor, oder meldet der Auftraggeber entgegen seiner Erklärung dem VNB doch keine Zählerstandsdaten, werden die nicht RLM Abnahmestellen mit den Werten des VNB roulierend ermittelt und abgerechnet.

§ 8

Rechnungstellung und Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungen sind mit Angabe der Zählpunktnummer an die vom Teilnehmer anzugebene Rechnungsadresse zu richten.

2. Der Teilnehmer erhält für seine Verbrauchseinrichtungen die monatlich abgelesen werden vom Lieferanten (EVU) jeweils eine Monatsrechnung mit den Verbrauchsdaten.

3. Bei nicht RLM Abnahmestellen gilt:

   Abrechnung bei Selbstablesung (Stichtagsabrechnung): Der Auftraggeber übersendet bis spätestens Mitte Januar des auf das jeweilige Lieferjahr folgenden Jahres die abgelesenen Zählerstände vom 31.12. Der Teilnehmer erhält dann für seine Verbrauchseinrichtungen die jährlich abgelesen werden, bis spätestens zwei Monate nach Jahresende, jeweils eine Jahresrechnung über einen 12 Monats Kalenderjahreszeitraum mit den Verbrauchsdaten.

   Abrechnung bei roulierender Ermittlung der Zählerstanddaten durch den Messstellenbetreiber (roulierende Abrechnung): Der Messstellenbetreiber wählt den Ablesetermin entsprechend seinen Kapazitäten i.d.R. unterjährig. Die Angaben des Messstellenbetreibers werden der Abrechnung zugrunde gelegt und soweit erforderlich für das Lieferjahr fachgerecht hochgerechnet. Der Teilnehmer erhält dann für seine Verbrauchseinrichtungen die jährlich abgelesen werden bis spätestens zwei Monate nach Jahresende jeweils eine Jahresrechnung über einen 12 Monats Kalenderjahreszeitraum mit den Verbrauchsdaten.

   Das EVU hat bei nicht RLM Abnahmestellen das Recht auf Einforderung von Abschlagszahlungen. Abschlagsbeträge (monatliche Abschlagszahlungen) sind gemäß Abschlagsplan des EVU fällig und zahlbar.

Soweit für das EVU ohne Mehrkosten umsetzbar und vom Teilnehmer gewünscht: Die Abschlagsbeträge können ohne zusätzliche Kosten als Jahresmittenzahlung gezahlt werden.

Soweit für das EVU ohne Mehrkosten umsetzbar und vom Auftraggeber gewünscht: Die Abrechnung der Abnahmestellen erfolgt über eine Sammelabrechnung.

4. Die Rechnungen sind in deutscher Sprache zu verfassen.

5. Die Preisbestandteile:

   - Energie und Dienstleistung
   - Netznutzung
   - Messstellenbetrieb
   - Blindstrom
   - KWKG
   - EEG
   - Konzessionsabgabe
   - Stromsteuer
   - Umlage nach § 19 Abs. 2 Strom NEV
   - Offshore Umlage
   - Umlage für abschaltbare Lasten
   - Umsatzsteuer
   - ggf. (soweit vom VNB gewährt und nicht direkt an den TN vom VNB ausgekehrt) Kommunalrabatt

   sind in den Rechnungen einzeln aufzuführen.

6. Bei Zweitarifzählern sind die Verbräuche getrennt nach HT und NT anzugeben. Zählerstandsdaten sind, soweit vom VNB an das EVU weitergeben, ebenfalls auf der Rechnung anzugeben.

7. Die Rechnungsstellung erfolgt in einheitlicher Form unter Angabe der jeweiligen Zählpunktnummer gemäß den gesetzlichen Rechnungsbestimmungen durch das EVU.

8. Die Rechnungen sind zahlbar 30 Tage nach Eingang der prüffähigen Rechnung beim Teilnehmer. Seitens der Teilnehmer wird entweder ein SEPA-Mandat erteilt wird oder bei der jeweiligen Überweisung die betreffende Rechnungs- und Kundennummer bei der Überweisung vermerkt. Bei der Zusammenfassung mehrere Teilbeträge zu einem Überweisungsgesamtbetrag wird seitens der Teilnehmer am gleichen Tag ein Zahlungsavis über die jeweiligen Einzelposten dem Rechnungsteller per Fax oder Mail übersandt.

9. Soweit einer der o.g. Fälligkeitstermine auf einen Bankfeiertag fällt, ist die Zahlung an dem vorhergehenden Bankarbeitstag, bei Sonntagen und bei darauf folgenden Bankfeiertagen an dem nachfolgenden Bankarbeitstag fällig. Bei verspäteter Zahlung ist das EVU berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu berechnen.

10. Ergibt die endgültige Abrechnung Rückzahlungsansprüche für den Teilnehmer, sind diese 30 Tage nach Erstellung der endgültigen Abrechnung gebührenfrei und ohne Abzug auf

ein Konto des Teilnehmers zu überweisen. Bei verspäteter Zahlung ist der Teilnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu berechnen.

11. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass das EVU der die Ausschreibung betreuenden Firma Energie Consult GmbH, Hemmingen die jeweiligen Verbrauchs- und Abrechnungsdaten des Auftraggebers während der Vertragslaufzeit zur Verfügung stellt

12. Bei Bietergemeinschaften ist der ausschreibenden Stelle und dem Teilnehmer mitzuteilen, welcher Bieter der Bietergemeinschaft welchen Teilnehmer versorgt.

13. Voraussichtlich ab Herbst 2018 sind die Rechnungen im sog. ZUGFeRD 2.0 Format zu übermitteln:

    Das Forum elektronische Rechnung Deutschland (FeRD) hat ein gemeinsames übergreifendes Format für elektronische Rechnungen erarbeitet, das für den Rechnungsaustausch zwischen Unternehmen, Behörden und Verbrauchern genutzt werden kann und den Austausch strukturierter Daten zwischen Rechnungssteller und Rechnungsempfänger ermöglicht („ZUGFeRD“ Format).

    Das ZUGFeRD-Rechnungsformat erlaubt es, Rechnungsdaten in strukturierter Weise in einer PDF Datei zu übermitteln und diese ohne weitere Schritte auszulesen und zu verarbeiten.

    Das FeRD-Rechnungsformat wurde von Unternehmen aus der Automobilindustrie, dem Einzelhandel, dem Bankensektor, der Software-Industrie, aber auch vom öffentlichen Sektor erarbeitet.

    Es entspricht den Anforderungen der internationalen Standardisierung und kann auch im grenzüberschreitenden europäischen und internationalen Rechnungsverkehr aufgenommen und angewendet werden.

13. Bei Bietergemeinschaften ist der ausschreibenden Stelle und dem Auftraggeber mitzuteilen, welcher Bieter der Bietergemeinschaft welchen Auftraggeber versorgt.

§ 9
Daten

Neben den Rechnungen erhält der Auftraggeber die Abrechnungsdaten, Kostendaten und Identifikationsdaten jährlich zusammengefasst gemäß den Vorgaben in Nr. 9 der Leistungsbeschreibung.

§ 10
Laufzeiten

Der Stromliefervertrag tritt mit dem Tag der Vertragsunterzeichnung in Kraft.

Die Stromlieferungen beginnen zum 01.01.2019, 0.00 Uhr.

Ein ggf. abweichender Lieferbeginn einzelner Abnahmestellen ist bei den im Rahmen der Ausschreibung zur Verfügung gestellten Daten des Auftraggebers bei der jeweiligen Abnahmestelle vermerkt. Soweit hinsichtlich einzelner Verbrauchseinrichtungen aufgrund von noch fortlaufenden Verträgen Abnahmeverpflichtungen gegenüber dem bisherigen Versorger bestehen sollten, richtet sich der Anspruch auf Belieferung hinsichtlich dieser Verbrauchseinrichtungen gegen den bisherigen Versorger. Nach Ablauf der derzeit ggf. noch bestehenden Verträge wird die Versorgung der jeweiligen Abnahmestelle ebenfalls durch das EVU erfolgen.

Die Stromlieferungen enden zum 31.12.2020, 24.00 Uhr.

Es besteht die optionale Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Lieferjahr.

Der Stromliefervertrag verlängert sich zu gleichen Bedingungen, wenn nicht eine Vertragspartei den Stromliefervertrag bis zum 28.02. 2020 zum 31.12.2020 kündigt.

§ 11
Eigenerzeugung

Der Auftraggeber ist berechtigt, bestehende oder derzeit bzw. zukünftig geplante Eigenerzeugungsanlagen (z. B. BHKW, Photovoltaikanlage) zu betreiben und seinen Strombedarf daraus ganz oder teilweise zu decken oder den in diesen Anlagen erzeugten Strom (entsprechende Regelungen zwischen Auftraggeber und Netzbetreiber vorausgesetzt) in das Netz des jeweiligen Netzbetreibers einzuspeisen.

Unter Eigenerzeugung **fällt auch** die Eigenstromerzeugung in Liegenschaft A und (entsprechende Regelungen zwischen Teilnehmer und Netzbetreiber vorausgesetzt) der Verbrauch des in Liegenschaft A überschüssigem eigenerzeugten Stromes in Liegenschaft B.

Unter Eigenerzeugung **fällt nicht** die Stromerzeugung in Form von Mietlösungen (der Auftraggeber ist im Rahmen einer Mietlösung Anlagenmieter und Anlagenmitbetreiber der von einem Dritten errichteten Stromerzeugungsanlage).

Während der Vertragslaufzeit wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig, im Regelfall mindestens 6 Monate vor Inbetriebnahme / wesentlicher Änderung der Eigenerzeugungsanlage sofern diese Eigenerzeugungsanlage nicht in das Netz einspeist sondern der Deckung des Eigenverbrauchs der jeweiligen Liegenschaft dient, folgendes bekannt geben:

- die erstmalige Inbetriebnahme einer neuen Eigenerzeugungsanlage
- die Wiederinbetriebnahme einer vorhandenen Eigenerzeugungsanlage
- Änderungen des Standortes oder wesentliche Änderung der Leistung der Eigenerzeugungsanlage
- die geplante Stilllegung einer vorhandenen Eigenerzeugungsanlage

- die Änderungen der Betriebsart einer Eigenerzeugungsanlage von der Einspeisung zum Eigenverbrauch des erzeugten Stroms und umgekehrt

§ 12

Einstellung der Versorgung bei Gefahr, Zahlungsverzug, höherer Gewalt etc.

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen vereinbart sind, gelten die Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) gemäß Anlage 4 als „Allgemeine Lieferbedingungen“ zu diesem Vertrag mit der Maßgabe, dass Verweise auf den Grundversorger als Verweise auf das EVU zu verstehen sind. Wenn sich die StromGVV ändert oder durch eine andere Verordnung ersetzt wird, ist das EVU berechtigt, den Stromlieferungsvertrag an diese geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. Der Auftraggeber kann der Änderung der Vertragsbedingungen innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zugang des Anpassungsschreibens widersprechen. Widerspricht der Auftraggeber nicht, werden die geänderten Bedingungen im Stromliefervertrag nach Ablauf der Widerspruchsfrist automatisch Vertragsinhalt.

Sollte einer der Vertragspartner durch höhere Gewalt oder durch andere Umstände, deren Abwendung nicht in seiner Macht liegt, ganz oder teilweise verhindert sein, seinen Lieferungs- bzw. Abnahmeverpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, so ruhen diese bis zur Beseitigung der störenden Ursachen und ihrer Folgen. In solchen Fällen ist der Betroffene jedoch verpflichtet, den anderen Vertragspartner sofort zu verständigen und unverzüglich mit allen technisch und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Vertrages wiederhergestellt werden.

§ 13
Rechtsnachfolge

Beide Partner sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Partner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag mit gleichen Rechten und Pflichten schriftlich erklärt und der Partner zustimmt. Die Zustimmung kann nur bei begründeten Einwendungen gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden verweigert werden.

§ 14
Schriftform

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages unterliegen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.

§ 15
Meinungsverschiedenheiten

1. Die Vertragspartner werden sich bemühen, Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag entstehen, im Verhandlungswege beizulegen.

2. Falls dies innerhalb von einem Monat ab dem Zeitpunkt nicht gelingt, in dem der eine Vertragspartner dem anderen schriftlich mitteilt, dass eine Meinungsverschiedenheit oder Streitigkeit nach dieser Vertragsbestimmung vorliegt, so ist ggf. der ordentliche Rechtsweg zu beschreiten.

§ 16
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hierdurch nicht berührt. Die Partner verpflichten sich vielmehr, dafür Sorge zu tragen, dass die ungültige Bestimmung nach Möglichkeit durch eine andere, ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, gültige Bestimmung ersetzt wird.

Gleiches gilt für nachträglich auftretende von den Partnern nicht bedachte Vertragslücken.

§ 17
Gerichtsstandvereinbarung

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers.

§ 18
Schlussbestimmungen

1. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

   - Anlage 1: Verzeichnis der Abnahmestellen des Auftraggebers
   - Anlage 2: Leistungsbeschreibung der Ausschreibung Lenningen S/002
   - Anlage 3: Unterzeichnete Vollmacht des Auftraggebers
   - Anlage 4: Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV „Allgemeine Lieferbedingungen“
   - Anlage 5: Erklärungen zu den Erzeugungs- bzw. Bezugsquellen des Ökostromes, der für die Belieferung der Abnahmestellen genutzt werden soll.
   - Anlage 6: Angaben Zählerstandsermittlung

2. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen geschlossen; jeder Partner erhält ein Exemplar.

3. Reihenfolge der Gültigkeit:

   Stromliefervertrag

   Leistungsbeschreibung der Ausschreibung

   Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV

   Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) – Teil 4 in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz - VergRModG) vom 17. Februar 2015, BGBl I vom 23.02.2016, S. 203

   VOL/B

_____, den _____ _____, den_____

_____ _____

Unterschrift Auftraggeber Unterschrift Energieversorgungsunternehmen